

§ 11 Bewertung des Anpassungslehrgangs

(1) ¹Am Ende jedes Halbjahres erstellt der Dienstvorgesetzte auf Grund von Vorschlägen der betreuenden Lehrer eine Bewertung, in der folgende Merkmale berücksichtigt werden:

1. Unterrichtskompetenz,
2. Erzieherische Kompetenz,
3. Handlungs- und Sachkompetenz.

²Gegebenenfalls werden auch die Leistungen in den Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und in den Kursen oder Praktika gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 in dieser Bewertung berücksichtigt.

(2) ¹Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine zusammenfassende Bescheinigung erstellt, in der auch zum Ausdruck kommen muss, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. ²Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.